



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 01.12.2023

Az.: 451-000 Me/Hu

☎ 06131 28655-212

Sonderrundschreiben S 1098/2023

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Förderung des Landes in der Jugendarbeit ab 01.01.2024

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Staatsministerin Katharina Binz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI), informiert mit Schreiben vom 30.11.2023 über die Förderungen des Landes in der Jugendarbeit ab 01.01.2024.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem als **Anlage** beigefügten vorgenannten Schreiben des MFFKI.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Anne Meiswinkel
Beigeordnete



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An
die Träger der Jugendarbeit
und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Landesjugendring Rheinland-Pfalz

LSJV/Abteilung Landesjugendamt
Rheinland-Pfalz

Kommunale Spitzenverbände
Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
3241-0015#2020/0011- 0701 734.0108		Lucia Stanko Lucia.Stanko@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-4495 06131/16-174495

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de

www.mffki.rlp.de

30. November 2023

Förderungen des Landes in der Jugendarbeit ab 1. Januar 2024

hier: Ende der temporären Erhöhung in der Jugendarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit April 2020 hat das Jugendministerium zur Sicherstellung der Jugendarbeit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und der Abfederung ihrer Folgen die Förderungen in der Jugendarbeit zeitlich befristet erhöht. Zuletzt hatte ich Sie dazu mit meinem Schreiben vom 23. Februar dieses Jahres informiert und mitgeteilt, dass die erhöhten Förderungen noch bis Ende dieses Jahres gelten.

Die Antragszahlen in diesem Jahr zeigen uns, dass die erhöhten Landesförderungen ihre volle Wirkung entfalten und die jungen Menschen wieder in hohem Maße die An-



ELEKTRONISCHER BRIEF

gebote der Jugendarbeit aufsuchen und damit das Vor-Corona-Niveau von 2019 annähernd erreicht wird. Das ist ein großer jugendpolitischer Erfolg, über den ich mich als Jugendministerin sehr freue. Ich bin sehr froh, dass wir über einen Zeitraum von gut dreieinhalb Jahren die verbandliche und kommunale Jugendarbeit so unterstützen konnten, dass in der akuten Krisenzeit Planungssicherheit gegeben werden konnte und sodann die Maßnahmen sukzessive wieder ausgeweitet werden konnten.

Ich bedanke mich an dieser Stelle einmal mehr bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihre Arbeit und Ihr großes Engagement, jungen Menschen in Rheinland-Pfalz vielfältige außerschulische Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Leider lässt der Landeshaushalt keine finanziellen Spielräume zu, die hohe Anzahl an Maßnahmen auf Vor-Corona-Niveau mit erhöhter Förderung fortzuführen. Daher gelten ab 1. Januar 2024 wieder die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zum Jugendfördergesetz, der VV JuFöG:

- a. Punkt 2.1 VV-JuFöG: die Mindestteilnehmer*innenzahl pro Maßnahme beträgt 7
- b. Punkt 2.2 VV-JuFöG: Förderung pro Teilnehmer*in und Tag: 3 Euro
- c. Punkt 2.6 VV-JuFöG: Betreuungsschlüssel bei den sozialen Bildungsmaßnahmen: sieben Teilnehmer*innen und eine Betreuungsperson (7:1)
- d. Punkt 2.6 VV-JuFöG: Förderung der ehrenamtlichen Kraft für mehrtägige Maßnahmen ab dem 10. Tag.

Weiterhin gilt,

- dass digital durchgeführte Maßnahmen zur Schulung ehrenamtlicher Kräfte im Sinne der VV-JuFöG förderfähig sind.



ELEKTRONISCHER BRIEF

- Mit Blick auf die getroffenen Regelungen für die Personalkostenförderung der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten werden die erbrachten Teilnehmer*innentage von 2019 noch einmal auch für 2024 zugrunde gelegt.
- Hinsichtlich der Geschäftsstellenförderung der Jugendverbände wird ebenfalls noch einmal für die Förderung die Berechnung aus 2019 zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie, dass im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung für Maßnahmen ohne Übernachtung nach Nr. 2.7 VV-JuFöG, eine Voranmeldung bis mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn gilt.

Wie bisher gilt: Für die verbandliche Jugendarbeit werden die Anträge über den Landesjugendring (Geschäftsstelle) und für die kommunale Jugendarbeit und die Jugendverbände außerhalb des Landesjugendrings über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Referat 31, gestellt.

Sie, die Träger und die Fachkräfte der Jugendarbeit leisten Herausragendes für die Kinder und Jugendlichen und mit ihnen zusammen. Nochmals mein herzlicher Dank dafür!

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz